

§ 22a HarbG Ablöseverbot

HarbG - Heimarbeitsgesetz 1960

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

§ 22a.

Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Heimarbeiter, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Auftraggebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

In Kraft seit 01.01.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at